

Modulreglement

für das

Praktikum (Vollzeit- und Teilzeitmodus)

Studienrichtungen
Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

Modul 100, 200, 250

Fassung Herbst 2018

Modulverantwortung

- Fabienne Friedli, Modul 100 (Sozialarbeit) fabienne.friedli@hslu.ch
- Sandra Schmid, Modul 200 (Soziokultur) sandra.schmid.01@hslu.ch
- Annette Dietrich, Modul 250 (Sozialpädagogik) annette.dietrich@hslu.ch

Dozierende

Alle hauptamtlichen Dozierenden sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit können als Mentor*in in den Modulen 100, 200 und 250 eingesetzt werden.



Inhaltsverzeichnis

1. Modul-Beschreibung	3
2. Modulreglement	7
2.1. Sinn und Zweck dieses Reglements	7
3. Definition und allgemeine Zielsetzung	7
3.1. Allgemeine Definition	7
3.2. Zielsetzung	7
4. Organisation	8
4.1. Zeitpunkt im Studium	8
4.2. Umfang und Dauer	8
4.3. Was gilt als Arbeitsstunde im Sinne des Ausbildungsverhältnisses?	8
4.4. Stellensuche und Anmeldung	9
4.5. Anstellungspraktikum	9
4.6. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses	9
4.7. Unterbruch oder Abbruch des Praktikums	10
5. Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildende	10
5.1. Anforderungen an Praxisorganisationen	10
5.2. Anforderungen an Praxisausbildende	11
5.3. Interne und externe Praxisausbildende	11
6. Struktur und Verlauf	11
6.1. Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung und Reflexion	11
6.2. Verlauf des Praktikums	12
6.2.1. Kick-Off-Veranstaltung	12
6.2.2. Besuche in der Praxis	12
6.2.3. Abschlussgespräch	12
7. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner*innen	13
7.1. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit	13
7.2. Mentoren*innen	13
7.3. Praxisorganisation (Arbeitgeber*in)	14
7.4. Praxisausbildner*innen	14
7.5. Supervisoren*innen	15
7.6. Studierende	15
8. Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung	15
9. Qualifizierung	15
9.1. Lernkontrollen	16
9.2. Leistungsnachweis	16
9.3. Anrechnung der ECTS	16
10. Anhänge	16

1. Modul-Beschreibung

SA.100, SA.200, SA.250_Praktikum Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

Modulnummer	SA.100_SA30.10, SA.210_SK30.10, SA.250_SP30.10		
Modulverantwortliche*r	Fabienne Friedli, Sandra Schmid, Annette Dietrich		
Modultyp	SA: C Core Modul	SK: C Core Modul	
	SP: C Core Modul		
Modulniveau	B Basic level		
ECTS	30 oder 36		
Angebot	√ Herbstsemester		√ Frühjahressemester
	√ Zwischensemester Herbst		√ Zwischensemester Frühling

Abstract

Das Praktikum ist obligatorisch und umfasst 30 oder 36 ECTS. Als Lernfeld dient es dem Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik und dem Erwerb berufsfeldbezogener Qualifikationen. Das Praktikum ist an einen befristeten Anstellungsvertrag in einer von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Organisation der Sozialen Arbeit in der Schweiz gebunden und wird in der Regel entlohnt. Das Pensum am Arbeitsort beträgt mindestens 60 und maximal 80 Prozent. Während des Praktikums ist der Besuch mindestens eines Methodik-Moduls in der Vertiefungsrichtung Pflicht. Am Praktikumsort werden Sie durch qualifizierte Fachpersonen, die als Praxisausbildende anerkannt sein müssen, angeleitet und ausgebildet. Wir fördern das Lernen in der Praxis durch Supervision, Mentorat und die elektronische Lernplattform ILIAS. Die Gefässe dienen Ihrer Reflexion und der Integration von berufspraktischen Erfahrungen. Sie unterstützen Sie bei der Klärung von Problemen und Konflikten im Praxisfeld und bei der Entwicklung Ihres professionellen Profils. Die Verantwortung für die Planung des Praktikums liegt grundsätzlich bei Ihnen. Wir unterstützen Sie, indem wir potenzielle Praktikumsorganisationen regelmässig anschreiben und qualifizierte Angebote auf dem Online-Praxismarkt veröffentlichen.

Fachkompetenzen

Die Studierenden

- kennen die Zielsetzungen, Strukturen und Aufgaben ihrer Praxisorganisation sowie die für die Arbeit wichtigen Partnerorganisationen und Rahmenbedingungen und können ihre Kenntnisse Adressaten*innengerecht einsetzen.
- verfügen über spezifisches Wissen in Bezug auf die Lebens- und Problemlagen ihrer Adressaten*innen und können es situationsadäquat einsetzen.

Methodenkompetenzen Sozialarbeit

Die Studierenden

- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung berufsfeldspezifischer Problem- und Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können sie anwenden.
- können immaterielle und materielle Ressourcen erschliessen sowie fachgerecht und Adressaten*innengerecht nutzen.
- sind in der Lage, Arbeitsaufträge zu klären, strukturierte Beratungsgespräche zu führen und sie auszuwerten.
- können Anliegen von Klienten*innen nach innen oder aussen vertreten und zu Win-Win-Lösungen beitragen.
- können selbständig Computer und Internettechnologie zur Unterstützung beruflicher Aufgaben auswählen und einsetzen.

Methodenkompetenzen Sozialpädagogik

Die Studierenden

- können (kreative) Techniken und Methoden für die Moderation von Gruppensituationen und der Steuerung gruppenspezifischer Prozesse anwenden.
- sind in der Lage, in Beratungssettings Kontext und Aufträge zu klären, mit den Klienten*innen strukturierte und zielorientierte Beratungsgespräche zu führen, Interventionen zu planen und verschiedene Sichtweisen zu moderieren.
- können einen individuellen Bedarf erfassen, Ressourcen erschliessen und ihre Einschätzung auch in Berichten/Stellungnahmen festhalten.
- sind in der Lage, den individuellen Entwicklungs- und Förderbedarf ihrer Klientel einzuschätzen, komplexe Erziehungs- und Entwicklungssituationen zu analysieren und in ihrer Analyse einen positiven, zukünftigen Verlauf zu planen.
- können auf der Grundlage einer Bedarfs- und Situationsanalyse unter Einbezug ihrer Klientel Massnahmen begleiten und unterstützen, sowie Entwicklungsprozesse dokumentieren.

Methodenkompetenzen Soziokultur

Die Studierenden

- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung berufsfeldspezifischer Problem- und Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können sie anwenden.
- können eine Auswahl von Medien als Kommunikations- und Gestaltungsmittel für die Interaktion mit Adressaten*innen einsetzen.
- sind in der Lage, einfache Techniken und Methoden zur Förderung und Steuerung gruppenspezifischer Prozesse anzuwenden.
- können Anliegen von Adressaten*innen nach innen und/oder aussen vertreten und zu Win-Win-Lösungen beitragen.
- können Techniken und Methoden zur Aktivierung von Individuen und Gruppen der Situation angemessen auswählen oder anwenden.

Sozialkompetenzen

Die Studierenden

- können auf andere Personen zugehen, Beziehungen aufbauen, Kontakte aufrechterhalten und verschiedene Kommunikationsebenen wahrnehmen und darauf adäquat reagieren sowie bewusst beenden, wenn der Auftrag erfüllt ist.
- bearbeiten Konflikte offen und sachorientiert und suchen nach Lösungen, welche den unterschiedlichen Interessen gerecht werden.
- nehmen den Einfluss kultur- und lebensweltbedingter Denk- und Verhaltensmuster auf die Gestaltung von sozialen Beziehungen wahr und nehmen darauf Rücksicht.
- sehen sich als Partner*innen und halten Absprachen und Abmachungen zuverlässig ein.
- begegnen ihren Klienten*innen mit Akzeptanz und Respekt.
- erkennen die Anforderungen an ihre Berufsrolle und reagieren flexibel darauf. Sie bleiben auch bei widersprüchlichen Rollenanforderungen klar und handeln transparent.

Selbstkompetenzen

Die Studierenden

- beobachten sich selbst und reflektieren den Einfluss eigener Werte und Denkmuster auf das berufliche Handeln. Sie setzen sich mit eigenen Stärken und Schwächen auseinander und kennen die eigenen Leistungsgrenzen.
- haben Durchhaltevermögen und können mit emotionalen Belastungen im beruflichen Kontext umgehen und sie verarbeiten; können Kritik entgegennehmen und Unsicherheiten aushalten.
- zeigen in Auftritt und Verhalten klar ihre Werthaltung und sind kongruent.
- begegnen neuen Situationen mit Neugier und Lernmotivation; können sich schnell darauf einstellen und aufgrund der Erfordernisse selbständig das eigene Lernen organisieren.

Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis besteht aus zwei Elementen:

- dem Nachweis berufsrelevanter Kompetenzen, die im Rahmen angeleiteter oder selbständiger Tätigkeit in der Praxis sichtbar werden und am Schluss des Praktikums mittels Beurteilungsraster durch die Praxisausbildenden summativ beurteilt werden.
- Lernkontrollen, die im Verlaufe des Praktikums durch die Studierenden zu erbringen sind und formativ beurteilt werden.

Der Leistungsnachweis besteht in der summativen Qualifizierung des Praktikums durch den/die Praxisausbildner*in. Die Bewertung erfolgt am Schluss des Praktikums auf der Basis von transparenten Kriterien, welche im von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsraster enthalten sind.

Normative Grundlagen sind:

- die Fachhochschulgesetzgebung des Bundes und insbesondere das konkretisierende Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit der EDK vom 4./5.11.1999
- zu Fragen der Qualifikation die normativen Vorgaben der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, insbesondere die Studienordnung und das ausführende Studienreglement.

Pflichtlektüre

Pflichtlektüren werden elektronisch auf der Lernplattform ILIAS ab Semesterbeginn bereitgestellt. Zwingend zu studieren ist das Modulreglement auf der Plattform.

Weitere Unterlagen

Die [Plattform Praxisausbildung](#) wird zur Unterstützung des Lernprozesses während dem Modul eingesetzt. Alle für die Praxisausbildung relevanten Grundlagenpapiere und Formulare sind über die [Plattform Praxisausbildung](#) zugänglich.

Modulevaluation

Die Evaluation des Moduls erfolgt mit allen Mentoren*innen im Anschluss an die Abschlussgespräche. Dabei werden die Rückmeldungen der Praxisauszubildenden sowie der Studierenden berücksichtigt.

Spezielle Bedingungen

Voraussetzung für den Einstieg ins Praktikum ist die Anerkennung des Ausbildungsplatzes sowie die Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch alle Vertragspartner*innen (Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber*in, Praktikant*in und Praxisauszubildner*in). Ferner wird ein abgeschlossenes Grundstudium vorausgesetzt.

Falls ein Modul aus dem Grundstudium wiederholt werden muss, gilt das Praktikum als provisorisch bis zum erfolgreichen Bestehen des wiederholten Moduls (siehe Studienreglement). Wird das Grundstudium nachträglich nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist das Praktikum abzubrechen, respektive kann das bereits abgeschlossene Praktikum keine Relevanz erlangen.

Im Semester unmittelbar nach Beendigung des Praktikums ist es obligatorisch, das Modul 110, 210 bzw. 260 Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik zu belegen.

2. Modulreglement

2.1. Sinn und Zweck dieses Reglements

Professionelle Arbeit mit Menschen kann nur in direktem Kontakt mit diesen erlernt und eingeübt werden. Teilzeit- und Vollzeit-Studierende absolvieren deshalb ein länger dauerndes, von qualifizierten Praxisausbildner*innen angeleitetes und von schulischen Angeboten unterstütztes Praktikum in einer Praxisorganisation, welche ganz spezifisch Aufgaben im jeweiligen Fachbereich Sozialarbeit/Soziokultur bzw. Sozialpädagogik wahrnimmt.

Zweck dieses Reglements ist die verbindliche Regelung der Zusammenarbeit in Bezug auf das Ausbildungsverhältnis. Bei Streitigkeiten aus nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf das Ausbildungsverhältnis sind die Gerichte am Sitz der Hochschule Luzern allein zuständig. Es ist in jedem Fall schweizerisches Recht anwendbar. Die Zuständigkeiten der Gerichte aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Praxisorganisation und Praktikant*in bestimmen sich nach Art. 34 ZPO.

3. Definition und allgemeine Zielsetzung

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit kennt verschiedene Praxismodule, wobei das Praktikum als zentrales Kernmodul im VZ/TZ-Bachelorstudium im Zentrum steht.

3.1. Allgemeine Definition

Das Praktikum ist ein Pflichtmodul, welches in der Schweiz absolviert werden muss. Es ist ein Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch befristeten Anstellungsvertrag in einer von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Organisation der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik und dem/der Praktikanten*in begründet und wird entlohnt (Anstellungspraktikum siehe unter Punkt 4.5). Das Arbeitspensum kann frei gewählt werden, darf aber in der Regel nicht weniger als 60% und nicht mehr als 80% betragen. Die Anleitung und Ausbildung der Studierenden am Lernort Praxis erfolgt durch qualifizierte Fachpersonen, welche von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als Praxisausbildende anerkannt sein müssen. Weiter erhält jede/r Student* eine/n Mentor*in zugeteilt, die/der sowohl für die Praxisorganisation, als auch für die Studierenden als Ansprechperson zur Verfügung steht.

3.2. Zielsetzung

Generelles Ziel im Praktikum ist die Erreichung der praktischen Berufskompetenz als Sozialarbeiter*in, Soziokulturelle*r Animator*in bzw. Sozialpädagoge*in. Dazu gehören das gründliche Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik, der Erwerb berufsfeldbezogener Qualifikationen und die Umsetzung von Studienwissen in professionelles Handeln mit Hilfe einer Vertreterin oder eines Vertreters dieses Berufes. Dabei geht es namentlich um

- die Entwicklung der Fähigkeit, berufliche Problemstellungen in ihrem Kontext zu erkennen, zu formulieren, zu beurteilen und zu lösen;
- die Erweiterung der praktischen Möglichkeiten durch Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen;
- das Einüben von Techniken und Methoden anhand konkreter beruflicher Fragestellungen;
- die Reflexion, Systematisierung und kritische Bewertung des eigenen beruflichen Handelns;
- die Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität;

Damit die Zielsetzung erreicht werden kann, ist unbedingt erforderlich, dass das Praktikum in einer Institution und während der im Reglement festgelegten Dauer abgelegt wird.

4. Organisation

Die Verantwortung für die Organisation des Praktikums liegt bei den Studierenden. Sie werden vorgängig durch die Modulverantwortliche in die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Praxisausbildung eingeführt.

4.1. Zeitpunkt im Studium

Das Praktikum beginnt frühestens nach Abschluss des Grundstudiums, kann aber zeitlich auch nach hinten verlegt werden. In diesem Falle können andere Module des Hauptstudiums dem Praktikum vorgezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass das Praktikum (wie auch die gesamte Praxisausbildung) bis spätestens vor Beginn des Bachelor-Kolloquiums abgeschlossen und qualifiziert sein muss.

4.2. Umfang und Dauer

Das Praktikum kann in zwei verschiedenen Längen geplant werden:

- 900 Arbeitsstunden oder ca. 110 Arbeitstage (= 30 ECTS)
- 1080 Arbeitsstunden oder ca. 135 Arbeitstage (= 36 ECTS)

Kriterien für die Wahl der Länge sind:

- a. die Rahmenbedingungen der Praxisorganisation
- b. die persönliche Studienplanung
- c. die eventuell schon bekannte Dauer des Praxisprojektes, eines geplanten Auslandeinsatzes oder des Moduls SocialLab.

4.3. Was gilt als Arbeitsstunde im Sinne des Ausbildungsverhältnisses?

Als Arbeitsstunden im Sinne des Ausbildungsverhältnisses gemäss Ziff. 4.2, die für die Vergabe von ECTS entscheidend sind, gelten alle in der Praxisorganisation geleisteten Tätigkeiten, die der Erlangung der praktischen Berufskompetenz dienlich sind. Zusätzlich werden gesetzliche Feiertage als Arbeitsstunden angerechnet. Es wird empfohlen, Lerngespräche mit dem/der Praxisausbilder*in und die Ausbildungssupervisionen zu den Arbeitsstunden zu zählen. Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten von mehr als 10% der unter Ziff. 4.2. genannten Arbeitsstunden werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet.

Ferner werden Ferien, Studientage sowie der Besuch von Blockwochen nicht als für das Praktikum geleistete Arbeitsstunden im Sinne des Ausbildungsverhältnisses angerechnet. Ferien müssen bezogen werden; Ferientage müssen zu den unter Ziff. 4.2. genannten Arbeitstagen zusätzlich hinzugerechnet werden.

Was als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsverhältnisses zwischen Praxisorganisation und Praktikant*in gilt, ist Aushandlungssache zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter in Ausbildung und Arbeitgeber*in. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt obige Regelung zu übernehmen, da es sich im engen Sinne um Lernsettings handelt und diese somit zur Praxisausbildung gehören.

4.4. Stellensuche und Anmeldung

Die Stellensuche erfolgt in der Regel im letzten Semester des Grundstudiums. Bis zum kommunizierten Termin müssen die Studierenden der/dem Modulverantwortlichen mittels Anmeldeformular eine Praktikumsstelle benennen, in welcher sie ihr Praktikum absolvieren wollen. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Anerkannte Praktikumsstellen werden jeweils vor Beginn der Praktikumsstellensuche durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit kontaktiert, und qualifizierte Angebote werden den Studierenden ab Dezember/September auf dem Online-Praxismarkt zugänglich gemacht. Die Studierenden wählen geeignete Stellen aus und durchlaufen bei diesen das vorgesehene Bewerbungsverfahren. Da die Nachfrage das Angebot in der Regel übersteigt, sind die Studierenden verpflichtet, auch selbständig eine Praktikumsstelle zu suchen. In letzterem Fall führt die/der Modulverantwortliche ein Anerkennungsverfahren durch. Sie/er unterstützt die Studierenden auch in allen Fragen der Organisation einer geeigneten Praktikumsstelle.

4.5. Anstellungspraktikum

Studierende, welche bereits während dem Studium im Rahmen einer unbefristeten Anstellung im Sozialbereich arbeiten, können auf Gesuch hin das Praktikum an ihrem Arbeitsort absolvieren. Bedingung dazu ist, dass Tätigkeiten der gewählten Berufsausrichtung ausgeübt werden und die Rahmenbedingungen ein der Ausbildungssituation angepasstes Lernklima ermöglichen.

4.6. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses

Das Praktikumsverhältnis ist ein Ausbildungs- und ein Arbeitsverhältnis.

Das Ausbildungsverhältnis wird vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage dieses Reglements zwischen Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber*in, Praxisausbildner*in und der/dem Studierenden geregelt. Dies geschieht durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch alle Vertragspartner*innen. Das Ausbildungsverhältnis beginnt zum abgemachten, auf der Praktikumsanmeldung genannten Zeitpunkt und erlischt mit dessen Abschluss, also je nach getroffener Vereinbarung nach Erreichung von 900 oder 1080 Arbeitsstunden. Eine vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist möglich

- bei grober Verletzung der in diesem Reglement formulierten Bestimmungen durch eine/n der Vertragspartner*innen;
- bei unüberwindbaren Schwierigkeiten oder
- bei unvorhergesehenem Ausfall, der für die Ausbildung verantwortlichen Person.

Sie bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien. Eine einseitige Auflösung bleibt vorbehalten.

Diesbezüglich gilt Art. 337 OR analog. Ein Abbruch des Studiums während der Praktikumszeit hat automatisch die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses zur Folge.

Die arbeitsrechtlichen Belange (Lohn, Ferien und Feiertage, Arbeitszeiten, Versicherungsfragen, Entschädigungen, Folgen von Krankheit und Unfall usw.) sind separat in einem Anstellungsvertrag zwischen Praxisorganisation und Praktikant*in zu regeln. Vorrangig gelten hier die entsprechenden Bestimmungen der Praxisorganisation, wobei die Minimalschutzbestimmungen des privaten und öffentlichen Arbeitsrechts in jedem Fall zu beachten sind. Die einseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleibt vorbehalten, wo die Fortsetzung des Praktikums der betroffenen Partei nicht zumutbar ist (vgl. dazu Art. 337 OR).

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt die Anwendung der «Anstellungsbedingungen für Praktikanten*innen» des Kantons Luzern und die Anwendung der kantonalen Lohnempfehlungen. Da es sich in beiden Fällen um Empfehlungen handelt, sind Unterschiede bezüglich Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Entschädigung) nicht zu vermeiden.

4.7. Unterbruch oder Abbruch des Praktikums

Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses muss der/die Mentor*in vorgängig informiert werden.

Ein Abbruch hat zur Folge, dass die Zielsetzung, die Erreichung der praktischen Berufskompetenz, nicht im bisherigen Ausbildungsverhältnis erbracht werden kann. Diesbezüglich ist zu unterscheiden, welche Gründe zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses geführt haben. Muss sich der/die Student*in ein Selbstverschulden anrechnen lassen, so hat das zur Folge, dass das Modul mit «*nicht bestanden*» (F) bewertet wird. Andernfalls kann das Praktikum ohne Bewertungsfolgen wiederholt werden, wobei die geleistete Praktikumszeit nicht angerechnet wird (vgl. Zielsetzungen Ziff. 3.2.). Die Modulleitung entscheidet abschliessend.

Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des/der Studenten*in von mehr als 10% der unter Ziff. 4.2. erwähnten Netto-Arbeitsstunden hat zur Folge, dass diese im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr als Stunden angerechnet werden (vgl. Ziff. 4.3), da die Erreichung der praktischen Berufskompetenz nicht mehr gewährleistet ist. Es obliegt der Praxisorganisation, darüber zu befinden, ob sie bereit ist, das Praktikumsverhältnis bis zur Erreichung der minimalen Netto-Arbeitsstunden unter Ziff. 4.2. zu verlängern.

Unterbrüche werden nach Konsultation mit der/dem Modulverantwortlichen und der Praxisorganisation geregelt.

5. Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildende

5.1. Anforderungen an Praxisorganisationen

Anerkannt als Ausbildungsplätze werden öffentlich- oder privatrechtlich organisierte und finanzierte Praxisorganisationen, welche spezifische Aufgaben in einem für die Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik relevanten Tätigkeitsbereich wahrnehmen und ausreichende Lernmöglichkeiten für eine*n Praktikanten*in gewährleisten. Sie erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Ressourcen für die Erfüllung der Ausbildungsfunktion sind vorhanden (angemessene Entlohnung der/des Praktikanten*in gemäss den (kantonalen) Richtlinien, geeignete Infrastruktur wie z. B. funktionsgerechter Arbeitsplatz);
- Zeitliche Freistellung eines*r Praxisausbildners*in, die/der dank der entsprechenden Qualifikation für die Funktion ausgebildet ist/wird und die Verantwortung übernimmt für die Ausbildungsplanung, die Begleitung und Kontrolle des Lernprozesses, sowie die Qualifizierung der/des Studierenden zuhanden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Steht in der Praxisorganisation selbst keine für diese Aufgabe qualifizierte Fachperson zur Verfügung, so wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eine externe Fachperson dafür eingesetzt (siehe Punkt 5.3.).
- Ein Ausbildungsplan bzw. ein stellenspezifisches Konzept für die Ausbildung ist vorhanden und dient dem/der Praktikanten*in als Rahmen für die Reflexion des Handelns (s. Anhang).
- Sie ermöglichen der/dem Studierenden den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen zur Verbindung von Theorie und Praxis;
- Sie erstellen nach Abschluss des Praktikums ein Arbeitszeugnis zuhanden der/des Praktikanten*in;
- Die Praxisorganisation erklärt sich zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bereit, insbesondere bezüglich Organisation, Zielsetzung und Qualifizierung des Praktikums.

5.2. Anforderungen an Praxisausbildende

Praxisausbildende sind Fachpersonen aus dem Bereich Sozialer Arbeit. Sie verfügen in Übereinstimmung mit den geltenden SASSA-Richtlinien über folgende Qualifikationen:

- Diplom einer Ausbildung in Sozialer Arbeit (Höhere Fachschule oder Fachhochschule);
- Mindestens 2 Jahre Berufspraxis in der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik nach der Diplomierung;
- Anstellung von mindestens 50%;
- Qualifizierung als Praxisausbildner*in durch den Besuch einer methodisch-didaktischen Weiterbildung, welche in der Regel parallel zum Praktikum besucht werden kann. Fachpersonen mit ähnlichen Weiterbildungen können auf Gesuch hin als Praxisausbildner*in anerkannt werden, sofern geforderte Äquivalenzkriterien erfüllt sind.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bietet parallel zum Praktikum eine qualifizierende methodisch-didaktische Weiterbildung an. Diese ist für Praxisausbildende, welche eine/n Studenten*in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anleiten, kostenlos. Der Kurs umfasst elf Weiterbildungstage an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

5.3. Interne und externe Praxisausbildende

Interne Praxisausbildende arbeiten in der Praxisorganisation und übernehmen für die Dauer des Praktikums zusätzlich eine Ausbildungsfunktion. Wenn in der Praxisorganisation keine Fachperson mit der geforderten Qualifizierung zur Verfügung steht, oder wenn bei interner Besetzung grössere Rollenkonflikte zu erwarten sind, ist für die Funktion eine externe Fachperson zu bestimmen (= externe/r Praxisausbildner*in). Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vermittelt bei Bedarf qualifizierte Praxisausbildende. Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber*in, Praxisausbildner*in und Praktikant*in werden in diesem Fall in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Entschädigung muss zwischen Arbeitgeber*in, externem/r Praxisausbildner*in und Praktikant*in geregelt werden. Eine Kostenbeteiligung des/der Arbeitgebers*in ist erwünscht.

6. Struktur und Verlauf

6.1. Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung und Reflexion

Die Studierenden werden während dem Praktikum durch eine/n Praxisausbildner*in und durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit fachlich unterstützt:

- a. Während dem Praktikum finden am Arbeitsort regelmässig Ausbildungsgespräche mit dem/der Praxisausbildner*in statt. Im Durchschnitt sind dafür mindestens vier Stunden pro Monat aufzuwenden.
- b. In der Modulgruppe besuchen die Studierenden gemeinsam mindestens ein Methodik-Modul der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik, sofern das/die Modul/e nicht bereits vor Praktikumsbeginn belegt wurde/n.
- c. Innerhalb einer Modulgruppe werden Mentoratsgruppen von fünf bis sieben Studierenden gebildet, denen ein/e Mentor*in zugeteilt wird. Die Mentoratsgruppe trifft sich einmalig an der Kick-Off-Veranstaltung vor Beginn des Praktikums.
- d. In Gruppen von fünf bis sieben Studierenden findet auch die Ausbildungssupervision statt. Die Supervisionsgruppe trifft sich im Verlaufe des Praktikums acht Mal zu jeweils dreistündigen Sitzungen (in der Regel an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit). Zusätzlich findet eine Kontraktssitzung an der Kick-Off-Veranstaltung mit dem/der Supervisor*in statt. Bei diesem Treffen werden die ersten oder alle Sitzungstermine festgelegt. Die Sitzungen können nach der Lehre oder auch ausserhalb der Studientage stattfinden.

6.2. Verlauf des Praktikums

6.2.1. Kick-Off-Veranstaltung

Die Kick-Off-Veranstaltung findet,

- a. wenn das Praktikum im Sommer beginnt, zu Ende des 2. Semesters (VZ, 4. Semester bei TZ) vor Beginn der Praxisausbildung statt, der Termin wird frühzeitig bekanntgegeben.
- b. wenn das Praktikum im Winter beginnt, zu Beginn des Kalenderjahres, also vor Beginn der Praxisausbildung und dem 4. Semester (VZ, 6. Semester bei TZ) statt, der Termin wird frühzeitig bekanntgegeben.

Mit dieser Veranstaltung wird die Zusammenarbeit aller am Praktikum Beteiligten (Studierende, Praxisausbildende, Modulverantwortliche, Mentoren*innen und Supervisoren*innen) implementiert und es werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Studierenden und der/die Praxisausbildner*in haben den gleichen Informationsstand in Bezug auf Rahmenbedingungen, Begleitstruktur, Zuständigkeiten, Lernziele und Leistungsnachweis für das Praktikum. Offene Fragen können geklärt werden.
- Ein erster Kontakt zwischen den Mentoren*innen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, den zugeteilten Studierenden und ihren Praxisausbildnern*innen findet statt und die Form der Zusammenarbeit ist geregelt.
- Die Studierenden sind informiert über Zielsetzungen und Organisation der Ausbildungssupervision. Eine erste Kontraktsitzung findet statt und die Termine sind festgelegt.
- Der fachliche Austausch zwischen Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und Praxis zu berufsrelevanten Themen und Fragen der Ausbildungsgestaltung wird gefördert.

Die Kick-Off-Veranstaltung ist für die Studierenden obligatorisch. Die Teilnahme der Praxisausbildenden wird ebenfalls erwartet.

6.2.2. Besuche in der Praxis

Die Studierenden werden im Verlaufe ihres Praktikums zwei Mal von der/dem zugeteilten Mentor*in an ihrem Arbeitsplatz besucht (Praxisbesuch, Abschlussgespräch). Bei diesen Besuchen ist auch der/die Praxisausbildner*in anwesend. Wird das Praktikum durch eine externe Fachperson angeleitet, ist bei den Besuchen auch die/der Vorgesetzte der/des Praktikanten*in anwesend.

Ziel des Praxisbesuches ist es,

- die vorgängig von dem/der Studenten*in und dem/der Praxisausbildner*in vorgenommene Standortbestimmung zu diskutieren;
- Einblick zu nehmen in den Lernprozess der Studierenden während ihres Praktikums und Studierende beim Wissen-Praxis-Transfer zu unterstützen;
- Einblick zu nehmen in die Qualität der Ausbildung in der Praxis und diese zusammen mit den Praxisausbildenden weiter zu entwickeln;
- den Kontakt mit Praxisorganisationen und Fachpersonen aus der Praxis zu pflegen als eine Möglichkeit, den Praxisbezug der Ausbildung zu gewährleisten.

6.2.3. Abschlussgespräch

Der zweite Besuch bildet das Abschlussgespräch. Dieses dient der Reflexion der Lernerfahrungen und der Einschätzung des Ausbildungsstandes durch den/die Studenten*in. Das Gespräch findet nach Abschluss des Praktikums in der Praxisorganisation statt. Die Organisation und Moderation des Gespräches erfolgt durch den/die Mentor*in. Schriftliche Grundlagen für das Gespräch bilden der Selbstreflexionsbericht der/des Studierenden sowie die Beurteilung durch den/die Praxisausbildner*in. Am Gespräch nehmen der/die Student*in, der/die Praxisausbildner*in sowie der/die Mentor*in teil.

7. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner*innen

Das Praktikum spielt im Hinblick auf die Entwicklung der Berufskompetenz und der Berufsidentität von Professionellen der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik eine wichtige Rolle. Zum guten Gelingen tragen alle am Ausbildungsprozess Beteiligten bei.

7.1. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit gewährleistet im Rahmen der geltenden Bestimmungen (Studienführer, Studienordnung der Hochschule Luzern und ausführendes Studienreglement der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit) die Ausbildung der Studierenden.

Sie verpflichtet sich

- die organisatorische und fachliche Unterstützung der Studierenden während dem Praktikum sicherzustellen;
- zu diesem Zweck für die Dauer des Praktikums eine/n Mentor*in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als Ansprechperson für den/die Studierende*n und den/die Praxisausbildner*in zu ernennen;
- (neue) Praxisausbildende in ihre Ausbildungsfunktion einzuführen;
- geeignete und anerkannte (BSO) Ausbildungssupervisoren*innen anzustellen und in ihre Funktion einzuführen.

7.2. Mentoren*innen

Mentoren*innen sind Mitarbeitende der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Die Mentoren*innen sind Ansprechperson für alle Beteiligten (Student*in, Praxisausbildner*in, Arbeitgeber*in) bei auftretenden Fragen und Schwierigkeiten. Im Vordergrund übernehmen sie dabei folgende Aufgaben:

- Teilnahme (evtl. Mitgestaltung) am Einführungstag (Kick-Off-Veranstaltung) zu Beginn des Praktikums;
- Entgegennahme der Praxislernziele der zugeteilten Studierenden, Rückweisung bei formalen, beziehungsweise begründeten, inhaltlichen Mängeln;
- Organisation und Durchführung des Praxisbesuches;
- Entgegennahme der Fallbeschreibung für das Modul 110/210/260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik» der zugeteilten Studierenden, Rückweisung bei formalen beziehungsweise begründeten inhaltlichen Mängeln;
- Entgegennahme des Selbstreflexionsberichtes der zugeteilten Studierenden;
- Organisation und Moderation des Abschlussgespräches in der Praxisorganisation nach Beendigung des Praktikums;
- Visierung des Beurteilungsrasters;
- Attestierung der ECTS aufgrund der Leistungsnachweise;
- Bei Bedarf Zusatzgespräche mit Praxisausbildenden und/oder Studierenden (wenn nötig Krisenintervention);
- Schriftliches Reporting an den/die Modulverantwortliche*n;
- Hochschulinterne Auswertung (Qualitätssicherung) im Rahmen von Auswertungssitzungen.

Der/die Mentor*in ist nicht selbständige/r Vertragspartner*in gegenüber den anderen Vertragspartnern*partnerinnen, sondern handelt stellvertretend für die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

7.3. Praxisorganisation (Arbeitgeber*in)

Die Praxisorganisation ermöglicht dem/der Studierenden eine befristete Anstellung im Status als Mitarbeiter*in in Ausbildung. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Zur Verfügung Stellung eines funktionsgerechten Arbeitsplatzes;
- Gewährleistung einer im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen bestmögliche, fachlich qualifizierte Ausbildung im berufspraktischen Feld;
- Ernennung eines*r Mitarbeiters*in als Praxisausbildner*in zu diesem Zweck;
- Zustimmung zu einer Lösung mit einer externen Fachperson und zur Verfügung Stellung der dafür nötigen finanziellen Ressourcen (s. Anhang), falls vorheriger Punkt nicht erfüllt werden kann.

7.4. Praxisausbildner*innen

Die Praxisausbildner*innen haben gegenüber den Studierenden gleichzeitig eine Ausbildungs- und Beurteilungsfunktion. Im Falle von internen Praxisausbildnern*innen sind sie oft auch Vorgesetzte. Im Vordergrund stehen folgende Aufgaben:

- Einführung in die Praxisorganisation und ihre Aufgaben, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen;
- Instruktion über die jeweilige Schweigepflicht und andere besondere Pflichten der/des Praktikanten*in im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben;
- Begleitung beim Analysieren und Strukturieren der Arbeitsplatzsituation im Hinblick auf lernfördernde und lernhemmende Rahmenbedingungen;
- Unterstützung und Beratung der Studierenden bei der Formulierung von Praxislernzielen;
- Zuteilung von Aufgaben, die dem Kennen und Können der Studierenden angepasst sind und der Zielerreichung der Praxisausbildung dienen;
- Beobachtung der Studierenden während dem beruflichen Handeln mit anschliessendem Feedback;
- Begleitung und Förderung des Arbeits- und Lernprozesses, sowie Evaluieren der Lernzielerreichung durch regelmässige Reflexions- und Ausbildungsgespräche sowie Feedbacks. Wenn die persönliche Eignung der Studentin/des Studenten in Frage gestellt wird, muss der/die zuständige/r Mentor*in rechtzeitig zugezogen werden;
- Durchführung von mindestens einer Zwischenqualifikation anhand des von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsrasters. Diese soll der/dem Studierenden die Möglichkeit geben, den eigenen Ausbildungsstand einzuschätzen und Anregungen für die weitere Praxisausbildung zu erhalten;
- Rechtzeitige Thematisierung allfälliger Lernschwierigkeiten mit Informationspflicht gegenüber dem/der zuständigen Mentor*in;
- Unterstützung bei der Formulierung der Fallbeschreibung für das Modul 110/210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. Sozialpädagogik» (Grundlage reale ungelöste Fallsituation);
- Abschliessende summative Qualifizierung des Arbeits- und Lernprozesses mittels Beurteilungsraster;
- Attestierung der auf der Stelle absolvierten Arbeitsstunden auf dem Beurteilungsraster;
- Sicherstellen, dass der/die Student*in ein Arbeitszeugnis erhält;
- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung, beim Praktikumsbesuch sowie am Auswertungsgespräch nach Abschluss des Praktikums;
- Teilnahme an der Abschlussveranstaltung des Moduls 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik» (s. Anhang).

Die Hochschule führt neue Praxisausbildner*innen durch geeignete Weiterbildungsangebote in ihre Ausbildungsfunktion ein und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter ihnen.

7.5. Supervisoren*innen

Supervisoren*innen sind Fachpersonen aus dem Sozialbereich, welche zusätzlich eine entsprechende Qualifikation als Supervisor*in erworben haben. Sie werden durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ausgewählt und sind mit dem Bildungsverständnis der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vertraut. Die Supervisoren*innen begleiten je eine Gruppe von fünf bis sieben Studierenden parallel zum Praktikum im Rahmen der Ausbildungssupervision. Diese dient der Reflexion und Integration von berufspraktischen Erfahrungen und theoretischem Wissen. Sie unterstützt die Studierenden bei der Klärung von Problemen und Konflikten im Praxisfeld, ermöglicht individuelle Konfliktbewältigung und hilft mit bei der Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität.

7.6. Studierende

Die Studierenden befinden sich als Lernende in der Praxisorganisation. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem/der Praxisausbildner*in und erfüllen die von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vorgegebenen Lernkontrollen. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand übernehmen die Studierenden zusehends grössere Verantwortung in der Gestaltung ihres Lernprozesses und gegenüber der Praxisorganisation, sowie auch gegenüber Adressaten*innen und deren Umfeld. Weiter verpflichten sie sich, die ihnen zugeteilten Aufgaben gewissenhaft auszuführen und sich an die Arbeitsbedingungen der Praxisorganisation zu halten. Die Studierenden unterstehen der beruflichen Schweigepflicht. Mass und Umfang der Schweigepflicht richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Stelle. Diese Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Anstellung fort.

8. Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung

An der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit sind persönliche Lernziele ein wichtiges Instrument zur Steuerung des eigenen Lernprozesses im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdorganisation. Sie ermöglichen es, im Rahmen der konkreten Lernmöglichkeiten der gewählten Praxisorganisation, persönliche Schwerpunkte zu setzen, den eigenen Lernprozess bewusst zu planen und kontrollierbar zu machen. Die im Kompetenzprofil für den Fachbereich Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik vorgegebenen Kompetenzen und Learning Outcomes bilden dabei den Orientierungsrahmen und werden am Schluss des Praktikums durch den/die Praxisausbildner*in mittels Beurteilungsraster bewertet. Innerhalb dieses Rahmens haben die Studierenden die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem/der Praxisausbildner*in und abgestimmt auf ihren Erfahrungs- und Wissensstand, Praxislernziele zu formulieren. Sie beschreiben möglichst konkrete Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Einstellungen, welche im Verlauf des Lernprozesses speziell gefördert und entwickelt werden sollen. Diese sollen beobachtbar und überprüfbar sein. Beim Lernen in der Praxis wird die ganze Persönlichkeit angesprochen. Deshalb sollen für die verschiedenen Bereiche der Persönlichkeit (Fach- und Methodenkompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz) je eigene Praxislernziele formuliert werden. Die fristgerechte Einreichung der Praxislernziele ist eine Lernkontrolle und somit Bestandteil des Leistungsnachweises. Die Lernzielerreichung wird am Ende des Praktikums im Rahmen des Selbstreflexionsberichtes (s. Anhang) reflektiert und bildet eine Grundlage für das Auswertungsgespräch.

9. Qualifizierung

Das Praktikum ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilung) sowie der Leistungsnachweis (summative Beurteilung). Um das Praktikum zu bestehen, müssen die Lernkontrollen erfüllt sowie der Leistungsnachweis bestanden sein.

9.1. Lernkontrollen

Die Lernkontrollen sind ein Bestandteil des Leistungsnachweises. Deren Eingang/Erfüllung wird durch den/die Mentor*in kontrolliert. Dazu gehören:

- Teilnahme an der Ausbildungssupervision;
- Fristgerechte Einreichung von Praxislernzielen sowie dem Organisationsbeschrieb;
- Teilnahme während dem Praxisbesuch;
- Fristgerechte Einreichung des Selbstreflexionsberichtes;
- Fristgerechte Einreichung der Fallbeschreibung für das Modul 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik»;
- Teilnahme am Abschlussgespräch nach Abschluss des Praktikums.

9.2. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis besteht in der summativen Qualifizierung des Praktikums durch den/die Praxisausbildner*in. Die Bewertung erfolgt am Schluss des Praktikums auf der Basis von transparenten Kriterien, welche im von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsraster enthalten sind (s. Anhang).

9.3. Anrechnung der ECTS

Für das Praktikum werden je nach Dauer 30 oder 36 ECTS attestiert. Diese werden dem/der Studenten*in durch den/die Mentor*in gutgeschrieben, wenn alle Lernkontrollen erfüllt sind und die Gesamtbeurteilung genügend ist.

10. Anhänge

Alle Anhänge sind [hier](#) (Plattform Praxisausbildung) zugänglich.

- Anhang Merkblatt Anstellungspraktikum
- Anhang Merkblatt Ausbildungskonzept
- Anhang Merkblatt externe/r Praxisausbildner*in
- Anhang Merkblatt Praxislernziele und Organisationsbeschrieb
- Anhang Merkblatt Praxisbesuch Praktikum
- Anhang Merkblatt Modul/Fallbeschreibung «Fallwerkstatt»
- Anhang Merkblatt Selbstreflexionsbericht Praktikum
- Anhang Beurteilungsraster für das Praktikum in der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik